

**ORDNUNG
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG
DER FEUERUNGSKONTROLLE**

vom 14. Dezember 2004

Gestützt auf Ziffer 4.2 und Ziffer 6.2 des Reglements über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Voraussetzung für anerkannte Kontrollmessungen
 - Die ausführenden Fachpersonen verfügen über eine Ausbildung gemäss dem Ausbildungsprofil des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom 19. August 2002. Ab dem 1. Januar 2005 müssen die Fachpersonen das Modul MT2 bzw. die bisherige Nachschulung "BUWAL-Messung" erfolgreich absolviert haben.
 - Die für die Kontrollmessungen eingesetzten Messgeräte sind nach den Vorschriften des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) typengeprüft, werden jährlich revidiert und durch ein anerkanntes Prüflabor geprüft.
 - Die Kontrollmessungen werden entsprechend den BUWAL-Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl EL oder Gas (Messempfehlungen Feuerungen) sowie allfälligen ergänzenden Weisungen durchgeführt.
2. Die Bewilligung zur Durchführung von anerkannten Kontrollmessungen wird durch den Abschluss einer Vereinbarung erteilt.
3. Die Firma / Fachperson dokumentiert die Kontrollmessungen (inkl. Kessel- und Brennerdaten) auf einem branchenüblichen Servicerapport (Procal-Rapport). Auf dem Service-Rapport muss die Person, welche die Messung ausführte, bezeichnet sein (mittels Procal-Nummer oder Name und Vorname).
4. Bei neuen oder sanierten Anlagen (inkl. Austausch eines Kessels oder Brenners) sind Abnahmemessungen innert drei, spätestens innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen. Die Firma / Fachperson dokumentiert die Abnahmemessungen auf einem branchenüblichen Servicerapport (Procal-Rapport). Auf dem Service-Rapport muss die Person, welche die Messung ausführte, bezeichnet sein (mittels Procal-Nummer oder Name und Vorname).
5. Die Firma / Fachperson sendet die Servicerapporte innert einem Monat nach der Messung an die Bauverwaltung Münchenstein, Feuerungskontrolle, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein.
6. Zur Überprüfung der Voraussetzungen für anerkannte Kontrollmessungen, liefert die Firma / Fachperson auf Verlangen der Gemeinde die erforderlichen Nachweise und macht die notwendigen Angaben zu den Feuerungskontrollen.
7. Pro durchgeführte Kontrollmessung (pro Anlage) wird der Firma / Fachperson eine Verwaltungsgebühr gemäss Gebührenordnung für Administration, Kontrollen und Stichproben in Rechnung gestellt.
8. Bei Kontrollmessungen, die nicht den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen entsprechen, trägt die Firma / Fachperson die Kosten für eine korrekte Kontrollmessung durch eine Kontrollperson der Gemeinde sowie eine Administrativgebühr gemäss Gebührenordnung für die damit verbundenen Umtriebe.
9. Die Gemeinde führt Stichproben zur Qualitätssicherung durch.
 - Bestätigt die Stichprobe, dass eine Anlage die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, trägt die Gemeinde die Kosten der Kontrolle und die Messung wird mit einem Protokoll, welches auf der Anlage deponiert wird, bestätigt.
 - Sind die Anforderungen nicht erfüllt, so wird der Anlagenbesitzerin / dem Anlagebesitzer eine Gebühr gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt und gleichzeitig eine Verfügung zur Einregulierung erlassen.
10. Den Firmen / Fachpersonen, welche gegen das Reglement oder gegen die Ordnung verstossen, kann nach vorgängiger Verwarnung die Anerkennung von Kontrollmessungen verweigert werden. Allfällig bereits erteilte Anerkennungen können jederzeit widerrufen werden.

Münchenstein, 14. Dezember 2004

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Die Verwalterin:
W. Banga B. Grieder